

An die Steiermärkische Landesregierung
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at
cc: begutachtung@stmk.gv.at

Dr. Dieter Neger
Rechtsanwalt,
Sachverständiger für Abfallwirtschaft und
Recycling

Mag. Andreas Ulm
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Neger
Rechtsanwalt



Anderkonto:
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG,
IBAN AT222081500001904432,
BIC STSPAT2GXXX;
Honorarkonto:
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
IBAN: AT232081500001879097,
BIC: STSPAT2GXXX;
UID-Nummer ATU69747036
RA-Code P610373
Es wird gemäß §19a RAO die Bezahlung
der Kosten zu eigenen Händen begehrt.

Graz, am 21.06.2019
THN-19/21 - ThN/AG - 101167

GZ.: ABT13-147092/2017

Einwenderin: Marktgemeinde Pölstal
Im Dorf 2
8763 Möderbrugg

vertreten durch: Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH
Parkstraße 1
8010 Graz

Dr. Thomas Neger

Vollmacht gem § 10 Abs 1 AVG und § 8 Abs 1 RAO erteilt

wegen: Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den
Sachbereich Windenergie geändert wird; Begutachtung

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. STELLUNGNAHME

III. URKUNDENVORLAGE

1-fach
3 Beilagen

I.

Die Einwenderin gibt bekannt, dass sie die

*Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH
Parkstraße 1
8010 Graz*

Dr. Thomas Neger

mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat. Die gefertigte Rechtsvertretung beruft sich gemäß § 10 Abs 1 AVG und § 8 Abs 1 RAO, auf die erteilte Vollmacht.

II.

Die Steiermärkische Landesregierung hat im Wege des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, den Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird (in der Folge kurz „SAPRO Windenergie“) zur Begutachtung und zur Stellungnahme bis Freitag, den 21.06.2019, aufgelegt.

Zu diesem Verordnungsentwurf des SAPRO Windenergie erstattet die Einwenderin fristgerecht nachstehende

Stellungnahme:

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Gemäß dem zur Begutachtung aufgelegten Entwurf der Verordnung, mit der das SAPRO Windenergie geändert werden soll, soll das, sich in den Murbergen befindliche Gebiet „Bocksruck-Habring“ als Vorrangzone ausgewiesen werden. Dieses Gebiet in einem Ausmaß von rund 206 ha befindet sich im südwestlichen Bereich des Gemeindegebietes der Einwenderin und unweit des, ebenfalls im Gemeindegebiet der Einwenderin gelegenen und bereits als Vorrangzone ausgewiesenen Gebietes „Oberzeiring“, in welchem schon seit Jahren ein Windpark

etabliert ist. Die nun geplante weitere Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ soll dabei ein Potenzial für zumindest zehn bis zwölf Windkraftanlagen aufweisen.¹

- 1.2. Bereits an dieser Stelle ist auf die absolut schützenswerte Lage, die – die Fauna und Flora umfassende – ökologische Unberührtheit und die jagdliche sowie forstliche Einzigartigkeit des Gebietes „Bocksruck-Habring“, dessen Ausweisung als Vorrangzone beabsichtigt ist, hinzuweisen. Diese Einzigartigkeit und Schutzwürdigkeit werden durch die geplante Verordnung mit der Ausweisung des Gebietes als Vorrangzone jedenfalls konterkariert. Um dieses Gebiet und dessen Bewohner von den erheblichen und weitestgehend unumkehrbaren Eingriffen, die mit der Etablierung von Windkraftanlagen einhergehen, zu schützen, erstattet die Einwenderin die gegenständliche Stellungnahme.

2. Keine gesetzliche Grundlage zur Änderung des SAPRO Windenergie; Nichtbeachtung des gesetzlich determinierten Verfahrens zur Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms

- 2.1. § 14 Abs 7 StROG 2010 bestimmt, dass Entwicklungsprogramme nur geändert werden dürfen, soweit dies (Z 1) bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen oder (Z 2) zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen des Bundes oder des Landes und zu Verordnungen des Bundes erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Insbesondere kann auch von keinen geänderten Planungsvoraussetzungen iSd § 14 Abs 7 Z 1 StROG ausgegangen werden, da die faktischen Gegebenheiten (zB Windhöffigkeiten etc) seit Erlassung des SAPRO Windenergie unverändert sind. Die gesetzlich determinierten Tatbestände zur Änderung dieses Entwicklungsprogramms sind somit nicht erfüllt.

- 2.2. Das gesamte Verfahren zur Änderung des SAPRO Windenergie erfolgt daher ohne gesetzliche Grundlage und ist mit einem Verfahrensmangel belastet. Im Falle einer Fortsetzung des gegenständlichen Verordnungserlassungsverfahrens wäre das

¹ Vgl Schriftliche Anfragenbeantwortung zu Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, EZ/OZ: 3165/2, 17. GP LT Steiermark.

(geänderte) SAPRO Windenergie als final determinierter Raumordnungsakt per se so gesetzeswidrig. So sind nämlich gemäß ständiger Judikatur dann, wenn – wie hier – das Gesetz die vom Verordnungsgeber zu erlassende Planungsnorm nur final, das heißt im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Planungsziele determiniert, die auf der Grundlage solcher Ermächtigungen erlassenen Planungsmaßnahmen streng darauf hin zu prüfen, ob die Entscheidungsgrundlagen des Verordnungsgebers in ausreichendem Maße erkennbar sind und vor allem auch, ob die gesetzlichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden (sogenannte „Legitimation durch Verfahren“).²

3. Verfassungsrechtliche Erwägungen

- 3.1. Die Republik Österreich bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie zum umfassenden Umweltschutz (§§ 1 und 3 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung – BVG Umweltschutz). Von einer nachhaltigen oder umweltschonenden Nutzung der natürlichen Ressource Boden kann bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gegenständlichen Vorrangzone allerdings nicht die Rede sein. Aufgrund der bislang äußerst geringfügigen anthropogenen Eingriffe in das Gebiet, wäre eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen (Begleitmaßnahmen) zu treffen (wie zB die Errichtung von Aufschließungsstraßen, Energieleitungstrassen etc), um einen Windpark in der gegenständlichen Vorrangzone realisieren zu können. Hierbei würde es daher zu einer unverhältnismäßig großen Inanspruchnahme von bisher weitgehend unberührten Flächen kommen, die fern jeglicher nachhaltigen oder umweltschonenden Nutzung ist. Gerade der Eingriff in die Wälder ist als besonders kritisch zu sehen, stellen diese doch den besten natürlichen „Abwehrmechanismus“ gegen den Treibhauseffekt dar.
- 3.2. Die Einwenderin ist sich natürlich auch dessen bewusst, dass durch den Klimawandel die Nachfrage nach erneuerbaren Energien immer wichtiger wird und Windkraft dabei

² Vgl zB VfGH VfSlg 12.926 mwN.

ein etabliertes Verfahren der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen darstellt. Es ist grundsätzlich auch begrüßenswert, dass das Land Steiermark den Anteil an erneuerbarer Energie in der Energieaufbringung laut Klima- und Energiestrategie bis 2030 auf 40% erhöhen will.³ Diesbezüglich ist allerdings zu hinterfragen, wie effektiv Windkraftanlagen im alpinen Bereich überhaupt sind und ob dies die negativen Auswirkungen (zB auf Fauna und Flora, das Landschaftsbild, die örtliche Bevölkerung), die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbunden sind, rechtfertigen.

- 3.3. An der Effektivität von Windparks im alpinen Bereich ist – gelinde gesagt – stark zu zweifeln. Mit Stand 2017 gab es in der Steiermark 100 Windkraftanlagen, wobei diese lediglich einen Anteil am Endenergieverbrauch in der Steiermark von 0,71% produzierten.⁴ Den Untersuchungen der Energie-Control Austria zufolge, liegen Windhöufigkeit und Jahresvolllaststunden und damit die Windernte bzw Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in der Steiermark im mittleren bis unteren Drittel und damit erheblich schlechter als zB in den Flachlandgebieten des Burgenlandes oder Niederösterreichs.⁵ Dies wird auch deutlich erkennbar, wenn man den Grenzwert der verordneten mittleren Leistungsdichte betrachtet, welcher im gegenständlichen Verordnungsentwurf mit lediglich 180 W/m² ausgewiesen und damit niedriger als in anderen österreichischen Bundesländern angesetzt ist. Damit bestätigt auch die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030, dass das Windkraftpotential in der Steiermark nicht so ausgeprägt ist wie im Nordosten von Österreich.
- 3.4. Zudem ist der Wind im Alpenraum eine äußerst inkonstante Größe und massiven Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterworfen, woraufhin für die Einspeisung in das Stromnetz wiederum mit Schattenkraftwerken gegengesteuert werden muss, die ua mit fossilen Energieträgern wie Gas, Öl und Kohle betrieben

³ Vgl etwa auch T. Neger/Stadlober, Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windkraftanlagen, RdU 2018, 55.

⁴ Schriftliche Anfragenbeantwortung zu Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, EZ/OZ: 3165/2, 17. GP LT Steiermark 4 f.

⁵ Vgl zB Wolter/Rendel, Analyse und Bewertung der Auswirkungen des Anschlusses zusätzlicher Windkraftwerke in Österreich, Studie im Auftrag der Energie-Control Austria (2011) <https://www.e-control.at/documents/20903/-/1a9b2a9f-5eac-47ea-96be-21c33aae57c9>.

werden.⁶ Dadurch wird der positive Effekt durch die Erzeugung von erneuerbarer Energie wieder gänzlich aufgehoben bzw sogar ins Negative gehoben.

- 3.5. Die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit von Windkraftanlagen ist auch angesichts dessen, dass die Windenergie angebotsseitig nicht steuerbar ist, zu hinterfragen. So stellt diese mangelnde Steuerbarkeit die elektrischen Verteil- und Übertragungsnetze vor große Herausforderungen (diese sind nämlich, gerade wegen der „Streustruktur“ in der Steiermark, unverhältnismäßig umfangreich und wenig wirtschaftlich zu erweitern), und bedingt das Erfordernis redundanter anderer Energiegewinnungsanlagen („Backup-Kraftwerke“), letzteres mangels realistischer Speicherkapazitäten.
- 3.6. Betrachtet man dies sowie die weiteren negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Umwelt durch zB Rodungen der benötigten Flächen für Windkraftanlagen, Leitungstrassen und Aufschließungsstraßen, die kollisionsbedingte Mortalität, indirekte Habitatsverluste, Hindernis- und Scheueffekte sowie direkte Lebensraumzerstörung vor allem hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen, ist bei Abwägung mit der mangelnden Effizienz von Windkraftanlagen festzustellen, dass die Nachteile, die Vorteile von Windkraftanlagen um das Vielfache übersteigen, sodass auch unter Beachtung der zuvor erwähnten §§ 1 und 3 des BVG Nachhaltigkeit festzuhalten ist, dass die Ausweisung der Vorrangzone in einem derart naturbelassenen Raum als verfassungswidrig zu erachten ist.
- 3.7. Um derartige gravierende, unumkehrbare Eingriffe in die Umwelt durch die Errichtung von Windkraftanlagen in naturbelassenen Gebieten, wie auch das Gebiet „Bocksruck-Habring“ eines ist, zu vermeiden, scheint es jedenfalls zielführender, wenn man Windparks dort konzentrieren würde, wo eine gebündelte Realisierung unter wesentlich besseren Windverhältnissen möglich ist, nämlich in Flachland- bzw Hochebenengebieten, gegebenenfalls in anderen Bundesländern wie Niederösterreich und Burgenland.

⁶ Friedhuber, Weitere Naturzerstörung im alpinen Raum verhindern, in *Naturfreunde Österreich* [Hrsg], Factsheet „Windkraft in alpinen Regionen“ (2018) <https://umwelt.naturfreunde.at/berichte/themen-aus-dem-umweltbereich/aktuelles/factsheetwindkraftalpineregionen/>.

- 3.8. Darüber hinaus greift die Regelung des § 3a Abs 4 des Verordnungsentwurfes zu weit in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Art 118 B-VG ein. § 3a Abs 4 der Verordnung des SAPRO Windenergie normiert nämlich, dass in den Vorrangzonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen, die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, unzulässig ist. Dadurch wird eine riesige „Gesamtfläche“ geschaffen, hinsichtlich derer die Gemeinden – und somit auch die Einwenderin – in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Raumordnungskompetenz (örtliche Raumordnung) massiv eingeschränkt sind.
- 3.9. Eine Planungsmaßnahme zählt dann zur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden örtlichen Raumplanung im Sinne des Art 118 Abs 2 iVm Abs 3 Z 9 B-VG, wenn sie im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In ein überörtliches Raumordnungsprogramm (wie das SAPRO Windenergie eines darstellt), dürfen planerische Festlegungen folglich nur unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass das überörtliche Interesse (an diesen Festlegungen) überwiegt.⁷ Die danach gebotene Interessenabwägung ist im Hinblick auf jede einzelne mögliche Planfestlegung unter Berücksichtigung der konkreten Problemlage vorzunehmen. Sollen konkrete Flächen im Wege der überörtlichen Raumplanung einer bestimmten Widmung zugeführt oder von einer bestimmten Widmung freigehalten werden, so müssen derartige planerische Festlegungen eindeutig und nachweislich aus überwiegenden überörtlichen Interessen begründet werden.⁸
- 3.10. In den Erläuterungen zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.06.2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, wird das Vorsehen einer 1.000 m breiten Pufferzone um die Vorrangzone damit begründet, dass diese zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, beispielsweise hinsichtlich einer heranrückenden Wohnbebauung, dient. Dadurch ist zwar der Zweck dieser Pufferzone erklärt, allerdings ist eine Breite von 1.000 m als

⁷ VfGH 02.03.1988, B 816/86.

⁸ VfGH 05.03.1988, B 890/86.

eindeutig überschießend und unverhältnismäßig zu erachten und im übrigen auch vom Verordnungsgeber nicht näher im Sinne einer erforderlichen Einzelfallbetrachtung begründet. Hinzu kommt bei der Einwenderin, dass sich mit der Vorrangzone „Oberzeiring“ ein weiteres Gebiet innerhalb der Gemeindegrenzen befindet, hinsichtlich dessen die Einschreiterin ebenfalls in ihrer Kompetenz zur örtlichen Raumplanung massiv einschränkt ist.

- 3.11. Zumindest die Festlegung einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzone nach § 3 Abs 4 des SAPRO Windenergie kann nicht mehr aufgrund überwiegend überörtlichen Interessen begründet werden, weshalb diese daher als verfassungswidrig zu erachten ist, da in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden nach Art 118 B-VG überschießend eingegriffen wird.

4. Aspekte der Alpenkonvention und Windkraftanlagen in der Alpinregion in den anderen Bundesländern

- 4.1. Aus der Alpenkonvention und deren Protokollen ist zwar kein ausdrückliches Verbot von Windkraftanlagen ableitbar, allerdings finden sich in der Alpenkonvention und den Protokollen mehrere Bezugspunkte, wonach das Alpenkonventionsgebiet ganz oder weitgehend windkraftanlagenfrei zu halten ist. Demnach ist im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 „Naturschutz und Landschaftspflege“ normiert, dass die Natur und Landschaft so zu pflegen und zu schützen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden (Art 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“). Hiefür sind die Vertragsparteien (unter Beteiligung der Gebietskörperschaften nach Art 5 leg cit) der Alpenkonvention auch verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Schutz, die Pflege und Wiederherstellung der Natur und Landschaft im Alpenraum sicherzustellen (Art 2 leg cit). Dabei wird auch explizit festgehalten, dass die Vertragsparteien diese in Artikel 1 des Protokolls für „Naturschutz und

Landschaftspflege“ festgelegten Ziele auch in deren Energiepolitik (Art 4 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“) zu berücksichtigen haben. Auch in den weiteren Protokollen zur Alpenkonvention (etwa beispielsweise Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ oder Protokoll „Bergwald“)⁹ wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien diese Vorgaben in der Energiepolitik zu berücksichtigen haben¹⁰.

- 4.2. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention die Windkraft als Energieerzeugungsform ausdrücklich nicht unterstützt. So normiert Art 6 Abs 2 Protokoll „Energie“, dass der Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse von den Vertragsparteien der Alpenkonvention unterstützt werden soll. Zudem soll nach Art 6 Abs 4 leg cit die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung gefördert werden. Schon aus dieser Nichterwähnung von Windkraft ist es offensichtlich, dass nach der Alpenkonvention das alpine Gebiet windkraftanlagenfrei bleiben soll.
- 4.3. Im Windkraft-Masterplan 2017 des Landes Oberösterreich wurde etwa bereits zum Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen, geschlossenen Waldgebiete, das gesamte Gebiet, auf welches sich die Alpenkonvention erstreckt, explizit zur Ausschlusszone für Windkraftgroßanlagen erklärt.¹¹
- 4.4. In Salzburg, Tirol und Vorarlberg gibt es zudem überhaupt keine Windkraftanlagen, obwohl diese Bundesländer potentiell besser geeignete Windkraftstandorte als die Steiermark aufweisen. Dabei sind in diesen Bundesländern insbesondere Überlegungen des Landschafts- und Naturschutzes, insbesondere auch der unversehrten Erhaltung des Landschaftsbildes und der Vermeidung der „optischen Umweltverschmutzung“ ausschlaggebend. Auch diese anderen österreichischen

⁹ Art 5 Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“; Art 2 Protokoll „Bergwald“.

¹⁰ Vgl auch Gschöpf, Windenergieanlagen und Schutz der Alpen, in *Naturfreunde Österreich* [Hrsg], Factsheet „Windkraft in alpinen Regionen“ (2018) <https://umwelt.naturfreunde.at/berichte/themen-aus-dem-umweltbereich/aktuelles/factsheetwindkraftalpineregionen/>.

¹¹ Siehe https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_US/us_en_Ausschlusszonen_Windmasterplan2017.pdf.

Bundesländer erfüllen offenbar die nötigen Klimaschutzziele, obwohl sie, gegenüber der Steiermark, nicht wesentlich hinsichtlich anderer erneuerbarer Energiegewinnungsmöglichkeiten – jenseits der Windenergie – begünstigt sind.

- 4.5. Die – größere Windkraftanlagen ablehnende – Strategie der Bundesländer Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich unterstreicht den verantwortungsvollen Umgang dieser Bundesländer mit ihren Ressourcen wie zB Landschaftsbild, Fauna und Flora, Tourismus etc und relativiert insbesondere auch die diesbezüglichen steirischen Bemühungen, vor allem auch jene hinsichtlich der nunmehr gegenständlichen geplanten Verordnungsnovellierung.

5. Raumordnungsrechtliche Erwägungen

- 5.1. Im Sinne der Raumordnungsgrundsätze hat der Normgeber bei der Erlassung von raumordnungsrechtlichen Verordnungen darauf zu achten, dass die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft erhalten bleibt (§ 3 Abs 1 Z 1 StROG). Schon allein aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bereits bestehenden Vorrangzone „Oberzeiring“ kann gegenständlich keine Rede von einer sparsamen bzw nachhaltigen Verwendung der natürlichen Ressourcen wie etwa Boden sein.
- 5.2. Verschlimmert wird diese Situation noch dadurch, dass es sich beim gegenständlichen Gebiet, wie in Punkt 3.1. bereits ausführlich erläutert, um ein äußerst naturbelassenes Gebiet handelt. Dadurch muss für die Realisierung eines Windparkprojektes in das gegenständliche Gebiet deutlich umfangreicher eingegriffen werden (Errichtung von Aufschließungsstraßen, Energieleitungstrassen etc), als in andere Gebiete. Daher sprechen nicht nur verfassungsrechtliche Erwägungen und Normen gegen die Ausweisung des Gebietes „Bocksruck-Habring“ als Vorrangzone, sondern widerspricht diese Intention auch dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz der sparsamen Verwendung der Ressource Boden nach § 3 Abs 1 Z 1 StROG.

- 5.3. Zudem befindet sich im südwestlichen Bereich der Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ beinahe unmittelbar angrenzend eine Ausschlusszone. Im Hinblick auf den raumordnungsrechtlichen Grundsatz der erforderlichen weitgehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen (§ 3 Abs 1 Z 2 StROG 2010) sowie der Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (§ 3 Abs 1 Z 3 leg cit) und auch der Verpflichtung zur Ausweisung von Pufferzonen nach Art 2 Abs 4 des Protokolls „Energie“ der Alpenkonvention (siehe dazu noch näher sogleich unten) wird daher vor allem in diesem Bereich die geplante Vorrangzone zumindest zu verkleinern sein. Dies aufgrund des Umstandes, dass in Ausschlusszonen nach § 3 Abs 1 des Verordnungsentwurfes die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs 1 des Verordnungsentwurfes würde dies daher bedeuten, dass zwar in Ausschlusszonen die Errichtung größerer und damit verordnungsrelevanter Windkraftanlagen unzulässig wäre, derartige Windkraftanlagen aber unmittelbar außerhalb der Ausschlusszone, in der gegenständlichen Vorrangzone (§ 3 Abs 2 leg cit), errichtet werden dürften.
- 5.4. Betrachtet man die Intention der Verordnung, derzufolge Ausschlusszonen insbesondere deshalb festzulegen sind, weil beispielsweise ökologisch sensible Zonen geschützt werden sollen, ergibt sich aus der Zulässigkeit der Errichtung relevanter Windkraftanlagen unmittelbar angrenzend an eine Ausschlusszone ein offensichtlicher Widerspruch. Schutzzweck der Ausschlusszone ist nämlich zB gerade die Verhinderung der Verschlechterung der ökologischen Bedingungen in der Ausschlusszone. Dieser Schutz muss, vor allem in den ökologisch sensiblen Bereichen der Fauna und Flora, zwingend auch unterschiedlichste Immissionen, wie Schallwirkungen, Erschütterungen, Bewegungen, Kollisionsrisiko durch Windräder oder ähnliches, umfassen.
- 5.5. Weiters ist der Normgeber nach Art 2 Abs 4 des Protokolls „Energie“ der Alpenkonvention dazu verpflichtet die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezeiten sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften zu bewahren. Bei Pufferzonen handelt es sich um eine Zone zwischen gegensätzlichen Nutzungsinteressen, um einen Abstand zu erzielen und schädliche

Eingriffe in Schutzgebiete möglichst zu minimieren.¹² Hinsichtlich des SAPRO Windenergie muss man darunter zumindest das Gebiet zwischen Vorrangzonen und Ausschlusszonen verstehen. Gerade eine derartige Pufferzone, welche für die beinahe unmittelbar an die Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ angrenzende Ausschlusszone negative Einwirkungen durch Windkraftanlagen verhindern müsste, wurde allerdings nicht ausgewiesen.

- 5.6. Durch die Zulässigkeit der Errichtung relevanter Windkraftanlagen bis unmittelbar an die Grenze der Ausschlusszone würden sohin Emissionen der Windkraftanlagen zwingend als Immissionen in die Ausschlusszone wirken und deren Schutzzweck beeinträchtigen oder gar zunichtemachen. Dies widerspricht daher, wie bereits ausgeführt, eindeutig sowohl den zitierten Raumordnungsgrundsätzen nach § 3 Abs 1 Z 2 und 3 StROG 2010 als auch Art 2 Abs 4 des Protokolls „Energie“ der Alpenkonvention, da gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen benachbarter Räume gerade nicht vermieden werden und auch keine Pufferzone zwischen der Vorrangzone und der Ausschlusszone ausgewiesen wurde.

6. Ökologische Erwägungen

- 6.1. Durch den Ausbau von Windkraftanlagen im Alpenraum vermehren sich die Konfliktpotentiale mit der heimischen Fauna und Flora, insbesondere stellen Windparks eine wesentliche Bedrohung für den Bestand der heimischen Vogel- und Fledermausarten und deren Lebensräume dar. Zudem gibt es weiterhin kein ausreichendes Monitoring des Vogelzuges im alpinen Bereich. Auch ein Postmonitoring nach der Errichtung von Windkraftanlagen, welches die Auswirkungen der Windkraftanlagen überprüft, besteht in Österreich im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie Großbritannien oder den skandinavischen Ländern nicht.¹³

¹² Vgl. T. Neger, Die Berücksichtigung von Puffer-, Schon- und Ruhezeiten nach dem Energieprotokoll bei der Errichtung von Energieanlagen, in Essl/Schmid [Hrsg.], Das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention (2016), 65.

¹³ Wichmann, Noch zu wenig Wissen über den Vogelzug in den Alpen, in Naturfreunde Österreich [Hrsg.], Factsheet „Windkraft in alpinen Regionen“ (2018) <https://umwelt.naturfreunde.at/berichte/themen-aus-dem-umweltbereich/aktuelles/factsheetwindkraftalpineregionen/>.

6.2. Zudem ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen die europäische Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) einzuhalten. Die Vogelschutz-RL hat das Ziel, den Schutz und die Erhaltung von Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beheimatet sind, zu garantieren. Dieser Schutz gilt gemäß Art 1 Vogelschutz-RL für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Umfasst sind die Vögel, ihre Eier, Nester sowie Lebensräume. Als ein Kernelement regelt die Vogelschutz-RL in Art 5 das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, welches den Schutz der umfassten Vogelarten garantieren soll. Dieses beinhaltet zusammengefasst das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens der geschützten Vögel als auch das Zerstören ihrer Lebensräume.¹⁴ Ausnahmen von diesem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot lässt die Vogelschutz-RL nur in einem äußerst eingeschränkten Umfang zu. Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL erlaubt Abweichungen von den in Art 5 Vogelschutz-RL normierten Verboten nur

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.¹⁵

Die Aufzählung der Ausnahmetatbestände in Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL hat taxativen (abschließenden) Charakter, weshalb weitere, in der Vogelschutz-RL nicht explizit angeführte Ausnahmen nicht möglich sind. Eine Abweichung aus anderen Gründen etwa „sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, wie etwa der Klimaschutz, stellen keine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot dar. Mitgliedstaatliche Regelungen zur

¹⁴ T. Neger/Stadlober, RdU 2018, 58.

¹⁵ Art 9 Abs 1 lit a bis c Vogelschutz-RL.

Umsetzung der Vogelschutz-RL, welche über die in Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL genannten Ausnahmegründe hinaus eine Abweichung von den in Art 5 Vogelschutz-RL geregelten Verboten zulassen, sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.¹⁶

- 6.3. Aufgrund des Umstandes, dass es, wie in Punkt 6.1. näher erläutert, keine ausreichenden Belege über die Auswirkungen von Windkraftanlagen im alpinen Bereich gibt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zur Tötung von durch die Vogelschutz-RL geschützten Vögel kommt, ist die Realisierung von Windkraftanlagen derzeit im alpinen Bereich per se nicht möglich, da damit unausweichlich gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutz-RL nach Art 5 leg cit verstoßen würde und dies folglich europarechtswidrig wäre.
- 6.4. Aus Sicht der Wildökologie bedeutet die geplante Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ eine tiefgreifende Verschlechterung des hervorragenden Schlüsselhabitats für Auerwild in diesem Bereich. So wurden in diesem Bereich (siehe unten wiedergegebene Karte) in den letzten zehn Jahren durchwegs balzende Hähne zwischen zehn und 15 Stück nachweislich gezählt (die Zählungen sind amtlich registriert). In dieser Populationsstärke kann dieses Gebiet als Schlüsselhabitat beurteilt werden.



Dieses Schlüsselhabitat für Auerwild manifestiert sich durch 3 Hauptbalzplätze am Zobold-Albl, am Bocksruck/Fuchshütten und am Gföllerriedel/Moarbichl. An jedem dieser Balzplätze wurden in den letzten Jahren immer und beständig zwischen zehn

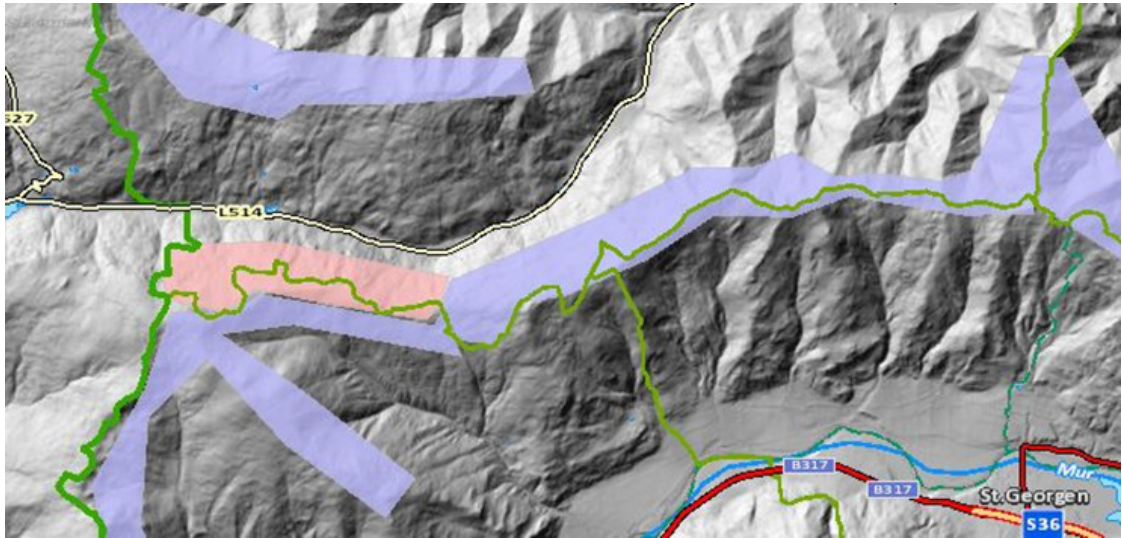
¹⁶ T. Neger/Stadlober, RdU 2018, 64.

und 15 Hahnen gemeldet. Ein Windpark am Bocksruck trennt diese 3 Balzplätze unwiederbringlich (siehe die Darstellung auf der unten wiedergegebenen Karte).

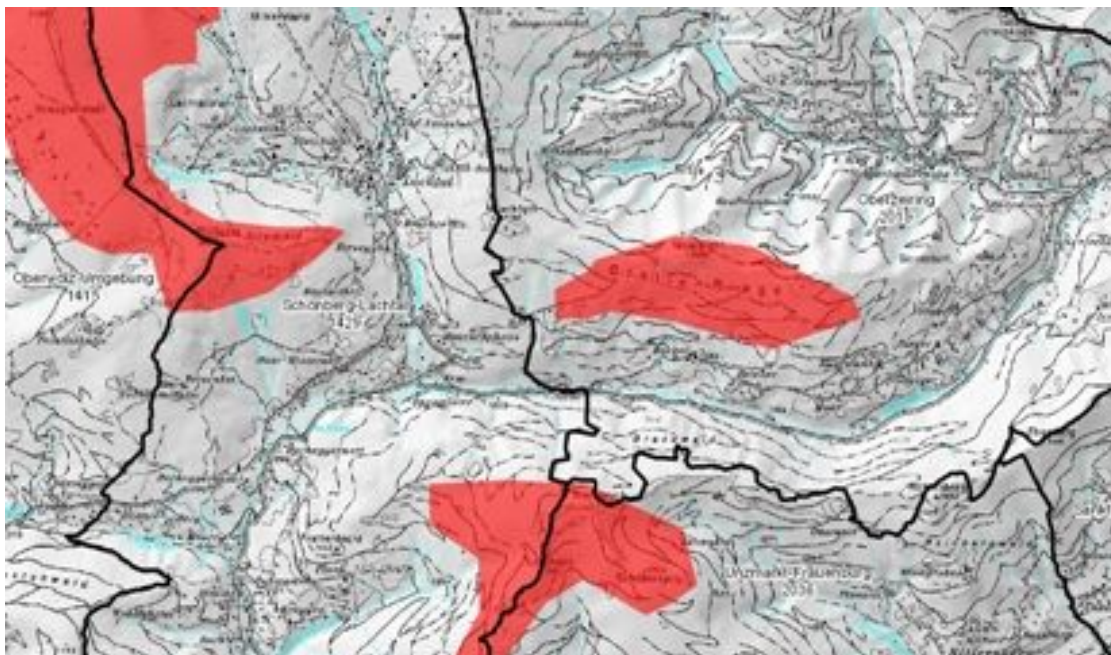


Die Jagdberechtigten haben in den letzten Jahren lückenlos und gewissenhaft die Bestände gezählt. Auch bei der heurigen Zählung ergab die Kartierung einen stabilen Bestand. Der Wildbestand wird nachhaltig bejagt und es werden begleitende Biotopverbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Dass das Brutgebiet sich über den gesamten Höhenrücken zwischen Murtal und Gföllgraben sowie am Gföllerriegel erstreckt, ist nachweislich bekannt und es werden im Sommer täglich Hennen mit Küken gesichtet. Allerdings haben sich die Balzplätze zunehmend der Gipfelregion angenähert, obwohl über lebensraumgestaltende Maßnahmen sowie Nutzungsverzicht alles unternommen wurde, sie in den tieferen Lagen zu halten. Ein Ausweichen der Population ist daher nicht zu erwarten. In den öffentlich zugänglichen Geodaten wird dieser Umstand im GIS-Steiermark wie folgt dargestellt:



Am Bocksruck gibt es auch ein kleineres Vorkommen an Birkhahnen (ca zehn Stück). Dieses wird im aktuellen SAPRO durch die benachbarte Ausschlusszone dokumentiert und gewürdigt (siehe die Darstellung auf der unten wiedergegebenen Karte).

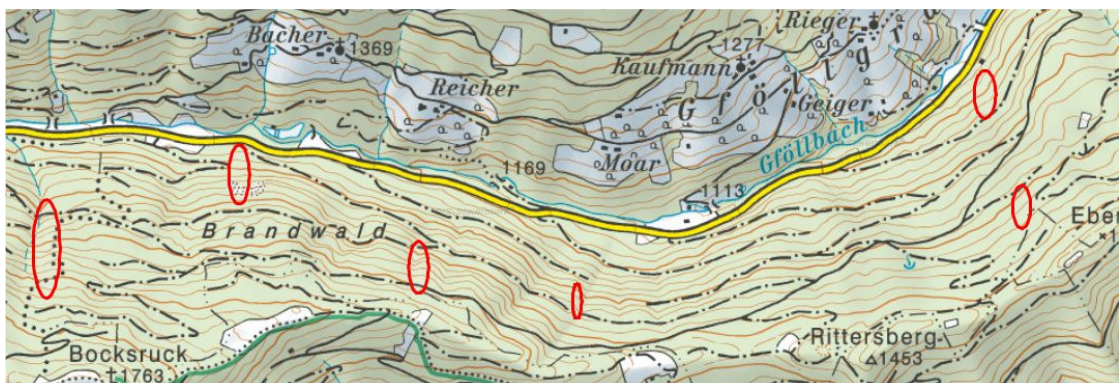


Am gesamten Höhenrücken des Gebietes befindet sich ein Balzplatz für die Waldschnepfe (Schnepfenstrich). Im gegenständlichen Bereich werden auch ständig Fledermausarten, Steinadler, Rauhfußkauz und diverse Spechtarten gesichtet.

In den letzten Jahren hat sich der Höhenrücken im gegenständlichen Gebiet auch als Zugstrasse für Kraniche etabliert. Diese nutzen die Feuchthflächen um den Gellsee als Rastplatz.

Der Artenschutz gewinnt in der Politik und Gesellschaft einen immer größeren Stellenwert. Die beschriebenen Arten können als Leitarten für den Artenschutz gelten, die sehr sensibel auf Umweltveränderungen reagieren. All dies wurde im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des Gebietes „Bocksruck-Habring“ als Vorrangzone nicht berücksichtigt.

- 6.5. In waldökologischer Hinsicht ist insbesondere Folgendes festzuhalten: Im Bereich des Gföllgrabens gab es im Jahr 2017 eine Katastrophensituation durch massive Hangrutschungen. Diese wurde durch Starkniederschläge ausgelöst. Der gesamte Höhenrücken ist durch postglaziale Entlastungsrisse gekennzeichnet, sodass an diesen Störungszonen Wasserführungen bei Starkregen gegeben sind. Das Niederschlagswasser versickert auf den Hochflächen und tritt aus Ausläser auf den übersteilen Hängen zu Tage. Durch Rodungen im Höhenbereich und durch Grabarbeiten werden die hydrologischen Verhältnisse verschlechtert, sodass dazon auszugehen ist, dass diese Vorgänge negativ beeinflusst werden. Auch im Gebiet Frauenburg sind dadurch negative Einflüsse zu erwarten, da im Einzugsgebiet massive Baumaßnahmen notwendig wären. Im GIS-Steiermark sind diese Bereiche als Objektschutzwälder folgendermaßen klassifiziert:

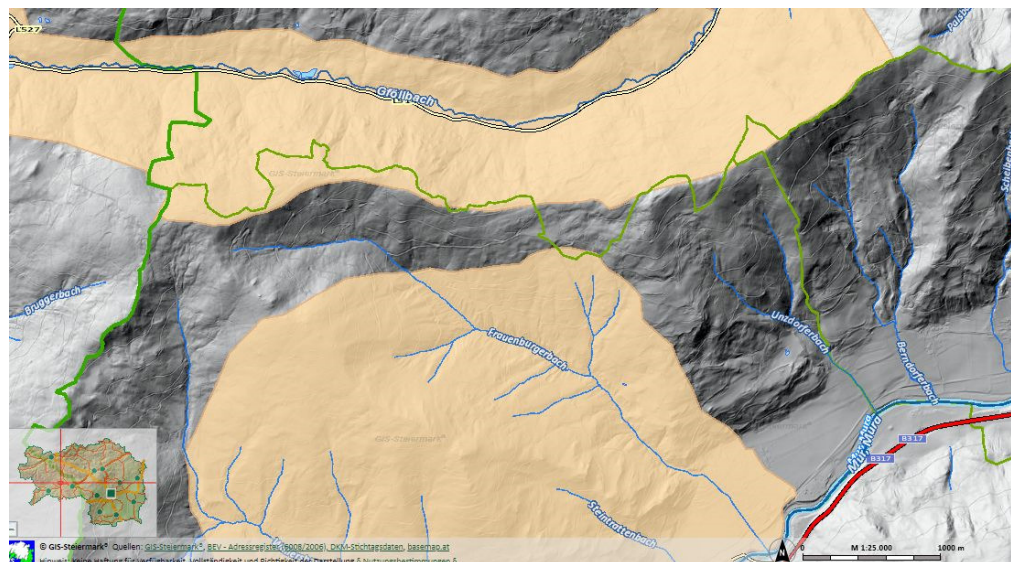


Entsprechende Festlegungen bestehen auch im Waldentwicklungsprogramm in der entsprechenden Funktionsfläche 270 des Bezirkes Murtal wie folgt:

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN

FUNKTIONSFLÄCHE

politischer Bezirk: Forstbezirk/BFI:				Murtal Murtal (62001)		Jahr / Revision: 2013 / 2. Revision		
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Waldanteil	OEK-Blatt	Rasterkoord.	
270	221	Nutzfunktion	ja	975,6ha	80,7%	787,0ha	4220	532 / 233
Charakteristik		Fi-La (Ta) Wälder mit kleinflächigen G.Erl, B.Ah, Es Beimischungen von Ortsteil "Tratten" bis "Brandwald" LSK 0702 und ISDW-DP 607007 "Gföllbach"					Kampfzone keine	
		Begründung §§		Beschreibung				
Schutzfunktion		§ 6 Abs. 2 lit. b 1. Teil (Schutz vor Elementargefahren, OSW) § 21 Abs. 1 Ziffer 4		Objektschutzwirkung Rutschhänge - kleinstandörtlich				
Wohlfahrtsfunktion		§ 6 Abs. 2 lit. c		Ausgleich des Wasserhaushaltes				
Wälder mit Objektschutzwirkung								
Nr	Objektklasse	Objekt		Gefahrenart	Objektschutzwirksame Waldfläche			
1	Klasse III	Siedlungen, Orte, Weiler, Einzelgebäude		Rutschungen Muren Hochwasser	40%	314,80ha		
2	Klasse III	Öffentliche Straßen		Steinschlag Rutschungen Muren Hochwasser				
3	Klasse II	Umspannungsstationen, Kleinkraftwerke		Muren Hochwasser				
Beeinträchtigungsmerkmale					Beeinträchtigte Waldfläche			
Erosion								
Vernässung								
Stammzahlüberschuß/-defizit					30%	236,1ha		
Ursachen der Beeinträchtigung				Planung:		Gegenmaßnahme 1 Gegenmaßnahme 2	Dringl.	
Niederschlag (Klimaänderung) Oberflächenabfluss aus LN-Gebieten				waldbauliche Maßnahmen Einbringung von Mischbaumarten (B.Ah und Ta)		hoch		
Pflegebetrieb Stammzahlreduktionen und Erstdurchforstungen				waldbauliche Maßnahmen		hoch		



Auch diese waldökologischen Aspekte wurden bei der geplanten Ausweisung des Gebietes „Bocksruck-Habring“ als Vorrangzone bislang nicht berücksichtigt.

7. Erwägungen zum Landschaftsbild

- 7.1. Die für Windkraftanlagen in Frage kommenden Areale in der Steiermark sind im Großen und Ganzen auf hügeligen, teils alpinen Flächen situiert, die sehr exponiert sind. Dies gilt auch für das Gebiet „Bocksruck-Habring“. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen weithin sichtbar wären und ganz eindeutig eine exorbitante „optische Umweltverschmutzung“ bewirken würden. Alpine Landschaften zeichnen sich durch hohe visuelle Natürlichkeit und hohe Landschaftsbildqualität aus und erfüllen als „Gegenwelt“ zu den sich ausweitenden, intensiven Nutzungs- und Siedlungsgeflechten der Tallagen eine hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis. Dieses Gefüge würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen völlig verloren gehen.
- 7.2. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Alpinregion ohne starke vertikale Strukturen, wie etwa im gegenständlichen Gebiet „Bocksruck-Habring“, führt zu einem krassen Maßstabsbruch, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbilder der Landschaft außer Kraft setzt. Aufgrund des technischen Erscheinungsbildes der Windkraftanlagen stellen diese im Landschaftsbild einen offensichtlichen Fremdkörper dar, der in Verbindung mit der Größe der Anlagen eine visuelle Dominanz entwickelt, die zu einer völligen technischen Überfremdung der Alpenregion führt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart gravierend verändert. Dieser Verlust der Eigenart des Charakters der Alpenregion führt in weiterer Folge zum Verlust von Naturnähe und beeinträchtigt dadurch auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe. Zusätzlich kommt es im Gebiet im Umkreis der Windkraftanlagen zu spürbar negativen Immissionen wie zB durch Lärm und Lichtentzug oder durch Schattenwurf.
- 7.3. Im Übrigen wird auf die unter einem als Beilage ./.1 vorgelegte raumordnungsfachliche Stellungnahme des örtlichen Raumplaners der Einwenderin, Herrn Arch. DI Günter Reissner, MSc, verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Stellungnahme bildet. Die Einwenderin erheben die

raumordnungsfachliche Stellungnahme des Herrn Arch. DI Günter Reissner, MSc, vollinhaltlich zum eigenen Einwendungsvorbringen.

8. Touristische Erwägungen

- 8.1. Im Rahmen der von der Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellten Strategischen Umweltprüfung, welche für die Novellierung der SAPRO Windenergie durchgeführt wurde, wird im Umweltbericht für die gegenständlich geplante Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ hinsichtlich Freizeit- und Erholung Folgendes festgehalten:

„Die Vorrangzone Bocksruck-Habring wird derzeit nicht touristisch genutzt, eine überregionale Bedeutung für Freizeit und Erholungszwecke ist nicht gegeben. Einrichtungen und Infrastrukturen für den Tourismus sind nicht vorhanden. Es ist anzunehmen, dass das Gebiet nur in begrenztem Ausmaß als Naherholungsraum (Wanderungen etc.) dient. Eine gravierende Beeinträchtigung des Freizeit- und Erholungswertes ist nicht anzunehmen.

Im Nahbereich liegt das Skigebiet Lachtal mit dem angrenzenden ‚Tauernwindpark‘.“

- 8.2. Dieser Feststellung bezüglich des Gebietes „Bocksruck-Habring“ kann nicht gefolgt werden. Das Gebiet befindet sich in der Urlaubsregion Murtal, welche im Sommer vor allem für ihre Vielzahl an Wandermöglichkeiten bekannt ist. Darunter befinden sich selbstverständlich auch Touren durch das Gebiet „Bocksruck-Habring“, dessen Ausweisung als Vorrangzone beabsichtigt ist. Der Wanderweg auf den Bocksruck führt rund 1 km durch die geplante Vorrangzone. Der Fussgängerverkehr ist ganzjährig. Insbesondere der Eiswurf bei Windkraftanlagen würde die Benützung erheblich gefährden bzw verunmöglichen.
- 8.3. Allein aus dem Umstand, dass keine Einrichtungen und Infrastrukturen für den Tourismus vorhanden seien, lässt sich nicht schließen, dass das gegenständliche Gebiet nicht touristisch genutzt werden würde. Bei der Gemeinde Pölstal handelt es sich um einen Kurort, welcher sich gerade aufgrund der Wanderungen in unberührter

Natur und der Ruhe der Region besonderer Beliebtheit erfreut. Vor allem aufgrund der Naturbelassenheit der Region und der (optisch) weitestgehenden Unversehrtheit des Gebietes wird die Region von Touristen so geschätzt.

- 8.4. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein strukturschwaches Gebiet mit hohem Pendleranteil, welches lediglich in der Forcierung des Tourismus Chancen sieht, die Bevölkerung örtlich zu halten. Die Beeinträchtigung der Landschaft und die Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sind hier vorrangig negativ zu beurteilen. Außerdem stellt der Höhenrücken ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung dar (Sicht auf den Großglockner). Das Schigebiet Lachtal ist durch den bestehenden Windpark „Oberzeiring“ bereits beeinträchtigt und es würde von diesem dann beinahe keine freien Sichtsektoren in Richtung Süden und Osten geben.
- 8.5. Windkraftanlagen sind nicht nur aufgrund der Zerstörung des Landschaftsbildes für den Tourismus schädlich, sondern auch aufgrund der von ihnen verursachten Immissionen. Wie nämlich jüngst in einer Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation festgestellt wurde, kann der Lärm, welcher durch die Windturbinen verursacht wird, auch krank machen.¹⁷ Derartige Beeinträchtigungen wären für einen Kurort nicht tragbar und hätten für den Tourismus jedenfalls äußerst negative Auswirkungen.

9. Wasserschutzgebiete

Die im Umweltbericht getroffene Feststellung, dass kein Wasserschutzgebiet direkt betroffen sei, ist nicht zutreffend. Vielmehr befinden sich im Bereich der geplanten Vorrangzone mehrere Wasserschutzgebiete, welche in den als Beilage ./.2 dieser Stellungnahme beigefügten Lageplänen der PI Wlattnig GmbH ersichtlich sind. Aus diesen Plänen ist auch erkennbar, dass diese Wasserschutzgebiete der Wasserversorgung im Gebiet der Einwenderin dienen. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen könnte es zu Verunreinigungen bzw zur Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlagen

¹⁷ World Health Organization, Environmental Noise Guidelines for the European Region 77 ff.

kommen, was vor allem eine Untersagung der Errichtung der Windkraftanlagen nach § 34 Abs 1 WRG nach sich ziehen müsste.

10. Wohngebiete / Sonstige Nutzungen

10.1. Im gegenständlichen Fall befindet sich – dem Umweltbericht zufolge - das nächstgelegene Wohngebäude etwa 300 m südlich der geplanten Vorrangzone. Dieser Abstand ist allerdings viel zu klein, um Gesundheitsgefährdungen bzw unzumutbare Belästigungen/Beeinträchtigungen aufgrund der durch Windkraftanlagen verursachten Immissionen wie zB Lärm, Erschütterungen, Eiswurf oder Lichtentzug durch Schattenwurf zu vermeiden. Zudem befinden sich, wie auf der als Beilage ./3 der Stellungnahme beigefügten Karte hervorgeht, mehrere Gebäude sowohl innerhalb der gegenständlich geplanten Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ sowie auch eine Vielzahl an weiteren Gebäuden in einem deutlich geringeren Umkreis als 300 m. Eine weitere Siedlungsentwicklung wäre daher im Zusammenhang mit allen diesen Wohngebäuden bzw weiteren Gebäuden in der Pufferzone gemäß § 3 Abs 4 SAPRO Windenergie nicht mehr bzw nur mehr ausnahmsweise möglich. Dies würde sich auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe massiv nachteilig auswirken, da keine betrieblich erforderlichen Wohnnutzungen mehr etabliert werden könnten. Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich direkt an der Grenze der geplanten Vorrangzone eine Alm- und Jagdhütte („Fuchshütte“) befindet. Neben dieser Hütte ist eine Kapelle situiert. Die Jagdhütte dient überwiegend der Beobachtung und Betreuung des Auerwildhabitats. Die Behörde scheint bezüglich Erhebungen bislang keine ausreichenden Erhebungen getätigt zu haben, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.

10.2. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sieht das SAPRO Windenergie des Landes Steiermarks im Falle von Vorrangzonen keine Mindestabstände zu Wohngebäuden vor. So muss in Niederösterreich eine neue Windkraftanlage etwa mindestens 750 Meter zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland entfernt sein (§ 20 Abs 3 Z 2 NÖ ROG 2014). In Kärnten muss die Entfernung von Windparks zu ständig bewohnten Gebäuden und zu gewidmetem

Bauland, das für dauergenutzte Wohngebäude bestimmt ist, sogar mindestens 1.500 m betragen (§ 5 Abs 6 Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung). Mindestabstände zu Wohngebäuden sieht die Verordnung des SAPRO Windenergie nach § 3a Abs 5 lediglich in Gebieten vor, die nicht als Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen festgelegt sind. Gerade aber auch bei der Ausweisung von Vorrangzonen wäre es für das Land Steiermark empfehlenswert, Mindestabstände zu Wohngebäuden festzulegen, um die benachbarte Wohnbevölkerung von durch Windkraftanlagen verursachten störenden Immissionen zu schützen.

11. Archäologische Erwägungen

Weiters wurde im Umweltbericht bezüglich der kulturellen Besonderheiten festgehalten, dass keine archäologischen Fundstellen in der gegenständlich geplanten Vorrangzone bekannt seien. Dies ist allerdings unzutreffend, da sich in diesem Gebiet mehrere archäologische Hotspots befinden sollen. Insbesondere werden in diesem Gebiet Neandertaler-Fundstellen erwartet. Die Behörde scheint in diesem Zusammenhang daher keine ausreichende Prüfung vorgenommen zu haben.

12. Geologische Erwägungen

Ebenfalls wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung die geologischen Gegebenheiten des Gebietes offenbar nicht ausreichend überprüft. Die gegenständliche Vorrangzone befindet sich nicht unweit vom ehemaligen Bergbaugebiet Oberzeiring, wo seit dem Mittelalter Silber abgebaut wurde. Im Gebiet der Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ befinden sich im übrigen nach wie vor verschiedene mineralische Rohstoffe, wofür auch Schürfrechte bestehen.

13. Antrag

Aus all diesen Gründen stellt die Einwenderin daher den

ANTRAG

das Gebiet „Bocksruck-Habring“ in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll, nicht als Vorrangzone auszuweisen.

III.

Unter einem erstattet die Einwenderin nachfolgende

Urkundenvorlage:

Beilage ./1	Raumordnungsfachliche Stellungnahme des örtlichen Raumplaners der Einwenderin, Herrn Arch. DI Günter Reissner, MSc
Beilage ./2	Lagepläne der Wasserschutzgebiete der PI Wlattnig GmbH
Beilage ./3	Karte mit den umliegenden Gebäuden im Gebiet „Bocksruck-Habring“

Marktgemeinde Pölstal

Graz, 18.06.2019

STELLUNGNAHME

Marktgemeinde Pölstal

**Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der das
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird**

Die Stmk. Landesregierung / Abteilung 13, hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Sachprogramms Windenergie zur Begutachtung und Stellungnahme aufgelegt.

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Marktgemeinde Pölstal, vertreten durch Neger/Ulm Rechtsanwälte, Dr. Thomas Neger, hingewiesen. Diese Stellungnahme wird aus Sicht der Raumordnung durch nachstehende Stellungnahme ergänzt:

1. Die geplante Festlegung einer Vorrangzone „Bocksruck-Habring“ widerspricht den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 Stmk. ROG 2010 idgF

Die Raumordnungsgrundsätze 1 und 2 lauten wie folgt:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Zum Sachverhalt ist festzuhalten:

Der Standortraum „Bocksruck-Habring“ ist Teil der Murberge und liegt nördlich des Murtals und südlich des Gföllgrabens, welcher die Grenze zu den Wölzer Tauern bildet. Dieser Mittelgebirgsstock ist durch ausgedehnte bewaldete Hügel und Berge charakterisiert und liegt sowohl zum Murtal im Bereich Unzmarkt-Frauenburg und St. Georgen ob Judenburg als auch zum Gföllgraben hoch sichtexponiert. Das Landschaftsbild ist durch ein vielfältiges Relief und einer fast vollständigen Bewaldung geprägt und nicht zuletzt aufgrund des Fehlens jeglicher störender Elemente als ausgesprochen harmonisch zu charakterisieren.

Aus dem Gemeindegebiet Pölstal ist insbesondere vom Ort Tratten, aber auch von Oberzeiring und auch vom Bereich Lachtal-Schönberg, Klosterneuburgerhütte und dem dort befindlichen Tauernwindpark Sichtexposition gegeben. Am Standort dominiert die forstliche Nutzung.

Die ungestörte Erhaltung dieser natürlichen Lebensgrundlage – Gebirge und Wald – und der damit untrennbar verbundenen natürlichen Ressourcen – insbesondere Boden und Wasser – ist ein Gebot, welches im ersten Raumordnungsgrundsatz verankert ist.

Das südliche Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal mit dem historischen Markt Oberzeiring ist seit Jahrzehnten als Kurort positioniert. Ebenso ist das Schigebiet Lachtal im Gemeindegebiet der Stadt Oberwölz seit Jahrzehnten Tourismusstandort, der sich in jüngster Zeit von einem fast reinem Winterstandort zu einer Ganzjahresdestination entwickelt hat.

Für diese sensiblen Standorte der Gesundheits- und Tourismuswirtschaft muss zur Absicherung ihres Bestandes und ihrer weiteren Entwicklung jegliche nachteilige Beeinträchtigung vermieden werden. Die Tourismuswirtschaft fußt ganz wesentlich auf der Ressource eines von Störungen und Beeinträchtigungen freien Landschaftsbildes. Das „unversehrte Landschaftsbild“ ist nach Umfragen der Tourismuswirtschaft in den Hauptherkunftsländern österreichischer Gäste das wichtigste Motiv für die Wahl von Österreich als Urlaubsstandort. Die Wichtigkeit dieser Ressource ist nicht zuletzt daran erkennbar, dass es in Salzburg, Tirol und Vorarlberg überhaupt keine Windkraftanlagen gibt. Dabei spielen zwar auch Überlegungen des Landschafts- und Naturschutzes eine gewisse Rolle, das mächtigste und auch volkswirtschaftlich stichhaltigste Argument ist eben die Gefahr der Zerstörung der Grundlage des Tourismus.

Daher ist im konkreten Fall zu fordern, dass die Nutzung von Grundflächen im Sinne des zweiten Raumordnungsgrundsatzes unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachträglicher Beeinträchtigungen zu erfolgen hat. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass mit dem Tauernwindpark bereits ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt ist. Dieser Standort wird als Solitärstandort weitgehend akzeptiert. Eine weitere Horizontverschmutzung durch Windkraftanlagen würde den Naturgenuss für Touristen im intensiv genutzten Lachtal wohl entschieden stören und hätte in weiterer Folge negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Marktgemeinde Pölstal und die Tourismusregion Murtal.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des Widerspruches zu den Raumordnungsgrundsätzen eine Festlegung des Standortes „Bocksruck-Habring“ aus Sicht der Marktgemeinde Pölstal unzulässig ist.

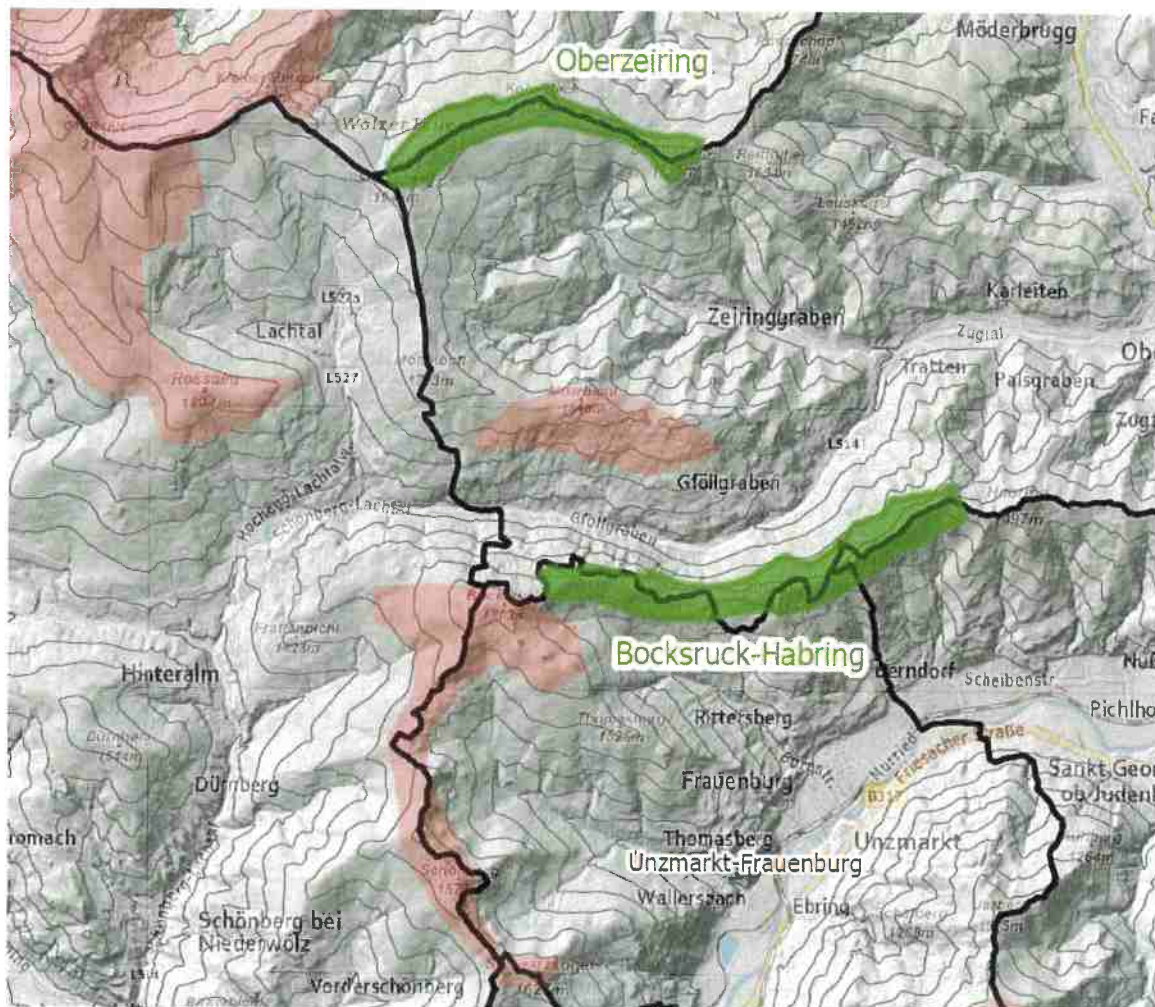
2. Die Festlegung des Standortes „Bocksruck-Habring“ widerspricht der Alpenkonvention

Hinsichtlich des Widerspruchs zur Alpenkonvention wird auf den Abschnitt 4 der Stellungnahme der Neger/Ulm Rechtsanwälte verwiesen.

3. Die Festlegung des Standortes „Bocksruck-Habring“ tritt in Kumulationswirkung mit dem Tauernwindpark

Windkraftanlagen in der vorhandenen wie auch geplanten Größenordnung gelten als Anlagen im Sinne der Z. 6 des Anhanges 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G 2000.

In Verfahren nach dem UVP-G ist unter anderem zu ermitteln, ob sich weitere Anlagen im räumlichen Zusammenhang zu einer zur Bewilligung beantragten Anlage befinden oder projektiert sind (sogenannte Kumulationswirkung).



Ausschnitt Entwurf SAPRO Windenergie, maßstabslos

Der Tauernwindpark Oberzeiring liegt südöstlich des Schönbergs auf einer Seehöhe von etwa 1.850 m bis 1.950 m. In einer Entfernung von nur etwa 5 km von diesem großen Windpark, der bis in das Stadtgebiet von Judenburg sichtbar ist, soll nun ein weiterer Standort ähnlicher Größenordnung zur Entwicklung gelangen. Der Standort Bocksruck liegt dabei etwa auf einer Höhe von 1.450 m – 1.700 m. Zwischen den beiden Standorten liegt der sogenannte „Moarbichl“ mit einer Höhe von bis 1.690 m. Dieser Bereich ist als

Ausschlusszone für Windenergie festgelegt, ebenso wie der unmittelbar neben dem Vorrangstandort befindliche Bocksruck und auch die Höhenlagen der Wölzer Tauern westlich des Schigebietes Lachtal.

Eine wesentliche Begründung für die Festlegung des Vorrangstandortes Tauernwindpark war die Tatsache, dass dieses Gebiet anthropogen durch die Seilbahnanlagen des Schigebietes und die bereits vorhandenen Windkraftanlagen massiv überformt ist, während das Gebiet zwischen Rittersberg und Bocksruck ein Bereich ist, der von menschlichen Eingriffen abseits der rein forstwirtschaftlichen Nutzung weitestgehend verschont geblieben ist.

Ob das konkrete Landschaftsbild durch einen menschlichen Eingriff nachteilig beeinflusst wird, hängt neben der hier hohen Qualität des IST-Zustandes davon ab, ob sich der geplante Eingriff harmonisch in das Bild der Landschaft einfügt (Harmonie: lt. Duden "ausgewogenes, ausgeglichenes Verhältnis von Teilen zueinander; Ausgewogenheit, Ebenmaß"). Eine Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren ist insbesondere erheblich, wenn menschliche Eingriffe besonders auffällig und in scharfem Kontrast zur Umgebung in Erscheinung treten.

Aufgrund der Dimension von Windkraftanlagen im Verhältnis zu den Maßstabsbildnern der Landschaft ist insbesondere bei Situierung auf Bergrücken mit hoher visueller Natürlichkeit, hoher Exponiertheit und hoher Landschaftsbildqualität, durch visuelle Dominanzwirkung, Maßstabs- und Eigenartsverluste, Strukturbrüche, Belastungen der Fernsicht und des Blickfeldes (technische Überformung exponierter Standorte, Horizontverschmutzung) ein Zielkonflikt zum Schutzgut des Landschaftsbildes gegeben.

Jedes Objekt in der Landschaft ist von einem ästhetischen Wirkraum umgeben, wobei nach Erkenntnissen der Wahrnehmungspsychologie ein Eingriffsobjekt umso weniger stört, je weiter entfernt es sich vom Betrachter befindet, d.h. "dass meist wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffes übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist" (NOHL, 1992)

Zur Bewertung der Projektauswirkungen wird der Untersuchungsraum in der Einzelfallbeurteilung daher üblicherweise in Wirkzonen eingeteilt (ausgehend vom Konzept der visuellen Wirkzonen; NOHL, 1992); Die Abgrenzung dieser Wirkzonen (Nahbereich, Mittelbereich, Fernbereich) ist von der Art, Höhe und Dimension des Eingriffsobjektes sowie von den topographischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum abhängig.

Für eine Grobabschätzung wurden für Windkraftanlagen Wirkzonenradien von 5 km (Mittelbereich) für die Untersuchung erheblicher Auswirkungen und 10 km (Fernbereich) als Grenze des Untersuchungsraumes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes herangezogen, auch wenn die tatsächlichen Sichtbarkeiten empirisch belegt witterungsabhängig wesentlich weiter reichen. Durch die stetige Vergrößerung der Anlagen wird auch der Wirkzonenradius zukünftig erhöht werden müssen.

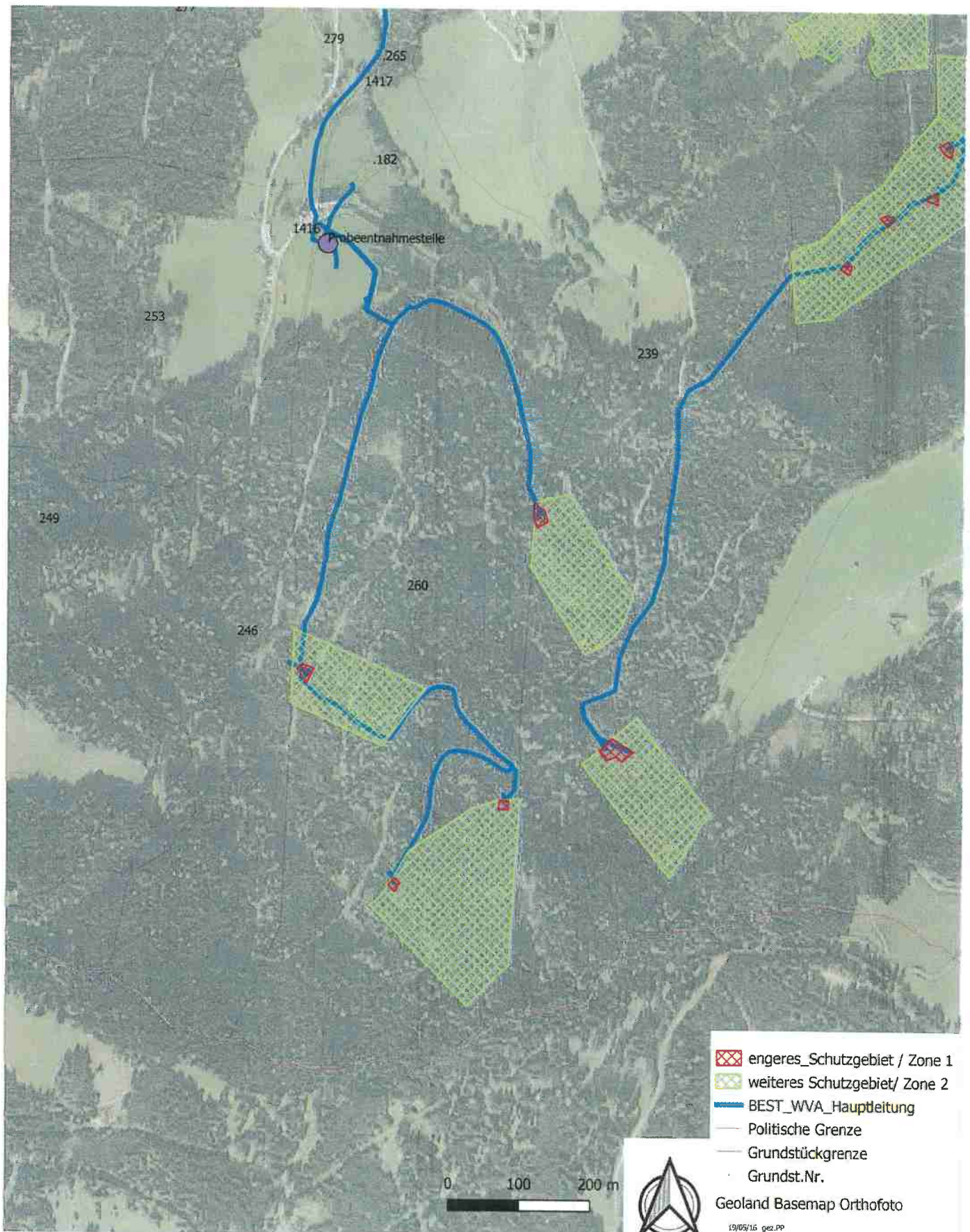
Da die Anlage Tauernwindpark vom Standort „Bocksruck-Habring“ nur etwa 5 km entfernt liegt, ist eine erhebliche Störwirkung zu unterstellen. Eine allfällige Windkraftanlage am „Bocksruck-Habring“ tritt also massiv in Kumulationswirkung mit dem Windpark Oberzeiring-Lachtal.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Kumulationswirkung des Standortes „Bocksruck-Habring“ mit dem Tauernwindpark insbesondere bei Betrachtung aus einem touristisch intensiv genutzten Gebiet eine Festlegung des Standortes aus Sicht der Marktgemeinde Pölstal zu unterblieben hat.


Arch. DI Günther Reissner, M.Sc. eh.

LAGEPLAN PALSQUELLEN GEMEINDE OBERZEIRING

Beilage / 2
Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH



Lageplan Palsquellen - Gemeinde Oberzeiring

